Allgemeine Geschäftsbedingungen von GAIA CIRCULAIR und ihren verbundenen Unternehmen

Allgemeine Geschäftsbedingungen von GAIA CIRCULAIR vom 15. Juni 2026

1. DEFINITIONEN In diesen Bedingungen werden folgende Begriffe wie folgt verstanden:

A. Angebot: (schriftlich und/oder digital übermitteltes) Vorschlag oder Angebot von GAIA CIRCULAIR zur Durchführung von Rückführungslogistik, Dienstleistungen/Arbeiten und/oder zum Verkauf, zur Vermietung und/oder zur Leihe von Sammelmitteln.

B. Annahme: Die Feststellung durch GAIA CIRCULAIR oder von GAIA CIRCULAIR benannte Dritte, dass Art und Zusammensetzung der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe sowie die Art und Weise, in der die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe angeboten wurden, mit der Angabe/Beschreibung und den sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe durch den Auftraggeber übereinstimmen.

C. Abnehmer: Die Person oder das Unternehmen, dem GAIA CIRCULAIR die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe zur (weiteren) Verarbeitung anbietet.

D. Produkte, Materialien oder Abfallstoffe: Alle vom Auftraggeber GAIA CIRCULAIR zur Durchführung der Arbeiten angebotenen oder dafür bestimmten Produkte, Materialien oder Komponenten, für die der Auftraggeber zunächst eine Wiederverwendungs- oder Recyclinganwendung sucht und erst in letzter Instanz beabsichtigt, sich zu entledigen oder entledigen muss.

E. Frachtbriefe und/oder Begleitschreiben: Datenträger, die den gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Sammlung bzw. des Transports von Produkten, Materialien oder Abfallstoffen entsprechen.

F. Aufbereitungsanlage: Die Anlage, in der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe für die Wiederverwendung und/oder sinnvolle Anwendung vorbereitet oder entsorgt werden, oder in der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe umgeschlagen oder zwischengelagert werden.

G. Sammelmittel: Ein Hilfsmittel, das zum Sammeln und/oder Transportieren von Produkten, Materialien oder Abfallstoffen bestimmt ist, einschließlich Verpackungsmaterialien (Hilfsmittel zum Schütten von Produkten, Materialien oder Abfallstoffen), Behältern und Fahrzeugen.

H. Mittel: Alle von GAIA CIRCULAIR bei den Arbeiten zu verwendenden Mittel, wie Sammelmittel, die dem Auftraggeber gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden, sowie alle von GAIA CIRCULAIR zu vermietenden, zu verleihenden oder zu verkaufenden Mittel, einschließlich Verpackungsmittel, Werkzeuge, Geräte, Fahrzeuge und Behälter, alles im weitesten Sinne des Wortes und wie auch immer bezeichnet oder spezifiziert.

I. Auftraggeber: Jede Vertragspartei eines Vertrages mit GAIA CIRCULAIR.

J. Vertrag: Der Vertrag zur Dienstleistungserbringung und/oder der Vertrag zum Verkauf, zur Vermietung und/oder zur Leihe der Mittel, Produkte oder Materialien sowie jeder andere Vertrag zwischen GAIA CIRCULAIR und dem Auftraggeber, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ob digital oder schriftlich zustande gekommen, unterzeichnet [und/oder aufbewahrt].

K. Parteien: GAIA CIRCULAIR und der Auftraggeber.

L. Produkte: Alle von GAIA CIRCULAIR zu verkaufenden oder verkauften Produkte im weitesten Sinne des Wortes und wie auch immer bezeichnet oder spezifiziert.

M. GAIA CIRCULAIR: GAIA CIRCULAIR, also diejenige, die den Vertrag mit dem Auftraggeber abschließt, unter dem Rückführungslogistik, Dienstleistungen/Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt werden und/oder Produkte und/oder Materialien an den Auftraggeber geliefert werden.

N. Arbeiten: Die (Dienstleistungs-)Arbeiten, die GAIA CIRCULAIR im Rahmen des Vertrages durchführt oder durchführen lässt.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, die Rückführungslogistik, Dienstleistungen/Arbeiten, Lieferungen von Produkten und/oder Materialien sowie Verträge von und mit GAIA CIRCULAIR.

2.2 Der Auftraggeber kann nur dann von abweichenden Bedingungen Gebrauch machen, wenn und soweit diese von GAIA CIRCULAIR ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden. Vereinbarte Abweichungen gelten nicht für Folgeverträge, es sei denn, dies wird schriftlich vereinbart.

2.3 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, unter welcher Bezeichnung auch immer, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

2.4 Wenn ein Auftraggeber einmal auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag abgeschlossen hat, stimmt er der Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf spätere Verträge zwischen ihm und GAIA CIRCULAIR zu.

3. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Ein Vertrag kommt durch die vollständige Annahme eines Angebots von GAIA CIRCULAIR durch den Auftraggeber zustande, nachdem GAIA CIRCULAIR einen von ihm erteilten Auftrag schriftlich oder digital (z. B. per E-Mail, über eine Anwendung oder ein (Online-)Bestellprogramm) gegenüber dem Auftraggeber bestätigt hat oder nachdem GAIA CIRCULAIR durch den Beginn der Vertragsausführung kenntlich macht, einen Auftrag des Auftraggebers anzunehmen.

3.2 Angebote von GAIA CIRCULAIR sind unverbindlich. Der Auftraggeber kann aus einem Angebot keine Rechte ableiten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich anders bestimmt, z. B. durch Angabe einer Gültigkeitsdauer. Die Gültigkeitsdauer des Angebots beträgt maximal 30 Tage, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. GAIA CIRCULAIR ist berechtigt, ein Angebot innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen, auch wenn eine Frist für die Annahme gesetzt wurde.

3.3 Angebote von GAIA CIRCULAIR basieren, sofern zutreffend, immer auf der Angabe/Beschreibung der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe oder der Rückführungslogistik, Dienstleistungen/Arbeiten durch den Auftraggeber, wie in Artikel 7.7 gemeint, und/oder auf den Ergebnissen der in Absatz 4 genannten Analyse.

3.4 Bevor GAIA CIRCULAIR ein Angebot abgibt, kann sie verlangen, dass Proben der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe entnommen werden, um diese analysieren zu lassen. Die mit dieser Analyse verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren. GAIA CIRCULAIR stellt dem Auftraggeber im Voraus eine Kostenschätzung und/oder zusätzliche Bestimmungen hierzu zur Verfügung. Die Durchführung der Analyse erfolgt nach Erhalt der Zustimmung des Auftraggebers zur Kostenschätzung und/oder zu den zusätzlichen Bestimmungen.

3.5 In Katalogen, Broschüren, Abbildungen, Schemata und dergleichen enthaltene Maße, Gewichte, Formen, Qualitätsnormen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Skizzen und sonstige Angaben sind für GAIA CIRCULAIR nur dann verbindlich, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Abweichungen von diesen Angaben können GAIA CIRCULAIR nicht entgegengehalten werden.

3.6 Falls keine schriftlichen Unterlagen des Angebots und der Annahme vorliegen, wird der Inhalt des Vertrages durch das in den von GAIA CIRCULAIR bereitgestellten Frachtbriefen und/oder Begleitschreiben Festgelegte sowie durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt.

3.7 Bei der Erteilung eines Auftrags, der Annahme eines Angebots, dem Abschluss/Unterzeichnung eines Vertrages und weiterer diesbezüglicher Korrespondenz wird der Auftraggeber durch zeichnungsberechtigte Personen vertreten. Der Auftraggeber kann sich nicht auf die fehlende Zeichnungsberechtigung dieser Personen berufen.

3.8 Wenn der Auftraggeber GAIA CIRCULAIR schriftlich mitgeteilt hat, dass er auf der Rechnung von GAIA CIRCULAIR eine Bestellnummer („PO-Nummer“) pro Auftrag/Jahr/Projekt usw. sehen möchte, muss der Auftraggeber GAIA CIRCULAIR stets gleichzeitig mit einer Auftragsbestätigung rechtzeitig und – im Falle von Jahres- und/oder Projektaufträgen – schriftlich mit der entsprechenden PO-Nummer versorgen. Die Nicht- oder Nicht-Rechtzeitige Übermittlung einer PO-Nummer geht zu Lasten des Auftraggebers. GAIA CIRCULAIR ist berechtigt, die Durchführung der Dienstleistung auszusetzen, bis der Auftraggeber eine PO-Nummer übermittelt hat. Wenn der Auftraggeber keine oder nicht rechtzeitig eine Jahres- und/oder Projekt-PO-Nummer liefert, ist GAIA CIRCULAIR nicht verpflichtet, ihre Rechnung zu korrigieren, und die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers wird nicht ausgesetzt. Falls der Auftraggeber eine PO-Nummer auf Basis von Pro-forma-Rechnungen angibt, kann dies nicht zu einer Verzögerung oder Korrektur der Abrechnung der erbrachten Dienstleistung führen. Wenn der Auftraggeber die Jahres- und/oder Projekt-PO-Nummer nicht rechtzeitig angegeben hat und um die Zusendung einer neuen Rechnung mit PO-Nummer bittet, ist GAIA CIRCULAIR berechtigt, (Verwaltungs-)Kosten in Rechnung zu stellen.

4. PREIS

4.1 Alle Preise sind stets in Euro und exklusive Mehrwertsteuer sowie eventueller anderer Kosten, wie z. B. von staatlicher Seite auferlegte Abgaben und/oder Steuern, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.

4.2 Wenn auf Wunsch des Auftraggebers oder wenn GAIA CIRCULAIR dazu sonst veranlasst ist, von den normalen Arbeitszeiten von GAIA CIRCULAIR abgewichen werden muss, ist GAIA CIRCULAIR berechtigt, die Mehrkosten hierfür gesondert dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4.3 Preiserhöhungen, Kostenerhöhungen und/oder andere Erhöhungen aufgrund von Umständen, z. B. durch von staatlicher Seite auferlegte Abgaben und/oder Steuern oder andere Maßnahmen, sowie Kostenerhöhungen, wie z. B. Erhöhungen der Einkaufspreise, Löhne, Transportkosten, Kraftstoff- und Energiekosten, Kosten der Aufbereitungsanlage und/oder negative Folgen für GAIA CIRCULAIR aufgrund von Änderungen der Tarife für aus Produkten, Materialien oder Abfallstoffen gewonnene wiederverwendbare Stoffe, die nach Abgabe eines Angebots oder nach Abschluss des Vertrages entstanden sind, werden direkt und vollständig ab dem Zeitpunkt, ab dem sie gelten, an den Auftraggeber weiterberechnet.

4.4 GAIA CIRCULAIR hat das Recht, ihre Preise und Tarife periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich zum 1. Januar, zu überprüfen und anzupassen.

4.5 GAIA CIRCULAIR ist jederzeit berechtigt, für den Versand einer (oder mehrerer) Papierrechnung(en) eine Gebühr in Rechnung zu stellen. Diese Gebühr wird stets auf der Rechnung angegeben und kann von GAIA CIRCULAIR jährlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Artikel 4.3 geändert werden.

4.6 Für den Versand einer (oder mehrerer) digital übermittelten Rechnung(en) werden dem Auftraggeber von GAIA CIRCULAIR keine Kosten in Rechnung gestellt, wenn der Auftraggeber diese Versandart gewählt und GAIA CIRCULAIR entsprechend im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages mitgeteilt hat. In diesem Fall ist der Auftraggeber stets dafür verantwortlich, GAIA CIRCULAIR rechtzeitig eine korrekte E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Falls dies nicht geschieht, wird GAIA CIRCULAIR dem Auftraggeber eine Papierrechnung unter Berechnung einer Gebühr gemäß Artikel 4.5 zusenden.

5. ZAHLUNG UND SICHERHEIT

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, ohne dass der Auftraggeber ein Recht auf Skonto, Aufrechnung oder Zahlungsverzögerung hat, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Eventuelle Einwände gegen Rechnungen müssen innerhalb von sieben Werktagen nach Rechnungsdatum bei GAIA CIRCULAIR eingereicht werden. Solche Einwände werden von GAIA CIRCULAIR bearbeitet, setzen jedoch die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers nicht aus.

5.2 GAIA CIRCULAIR ist stets berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. GAIA CIRCULAIR ist darüber hinaus stets berechtigt, alternative Sicherheiten zu verlangen, bevor sie mit der weiteren Ausführung des Vertrages fortfährt.

5.3 Der Auftraggeber verzichtet auf jedes Recht zur Aufrechnung von gegenseitig geschuldeten Beträgen.

5.4 Im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung gerät der Auftraggeber durch den bloßen Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder Fristsetzung erforderlich ist, und schuldet er auf den rückständigen Betrag den gesetzlichen Zinssatz sowie einen Kreditbeschränkungszuschlag von 2 %, unbeschadet etwaiger weiterer GAIA CIRCULAIR zustehender Rechte auf Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Verzug. In diesem Fall werden alle weiteren Forderungen von GAIA CIRCULAIR gegen den Auftraggeber sofort fällig, und es tritt auch in Bezug auf diese Forderungen der Verzug ohne Fristsetzung ein. GAIA CIRCULAIR ist dann weiterhin berechtigt, ihre Verpflichtungen aus jedem mit dem

Auftraggeber geschlossenen Vertrag auszusetzen, bis die vollständige Zahlung eingegangen ist.

5.5 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten von GAIA CIRCULAIR, die mit der Einziehung einer Forderung gegen den Auftraggeber oder mit der Abwehr einer zu Unrecht vom Auftraggeber gegen GAIA CIRCULAIR erhobenen Forderung zusammenhängen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.6 Zahlungen des Auftraggebers werden stets zunächst auf die außergerichtlichen Kosten, dann auf die geschuldeten Zinsen und schließlich auf die älteste noch ausstehende Rechnung angerechnet.

5.7 Im Falle der Zahlungseinstellung des Auftraggebers, (Antrag auf) Insolvenz des Auftraggebers, (Beschluss zur) Auflösung des Auftraggebers, (Beschluss des Auftraggebers zur) vollständigen oder teilweisen Einstellung oder Übertragung des Unternehmens oder der Gesellschaft des Auftraggebers, Pfändung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Auftraggebers oder wenn der Auftraggeber auch nach einer schriftlichen Fristsetzung eine vertragliche Verpflichtung gegenüber GAIA CIRCULAIR nicht oder nicht vollständig erfüllt, werden alle Beträge, die der Auftraggeber GAIA CIRCULAIR aus dem Vertrag schuldet, sofort und vollständig fällig. GAIA CIRCULAIR ist in diesem Fall berechtigt, die Ausführung eines jeden mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages auszusetzen oder ohne gerichtliche Mitwirkung den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist jede Forderung, die GAIA CIRCULAIR gegen den Auftraggeber hat, sofort und vollständig fällig.

5.8 GAIA CIRCULAIR ist jederzeit berechtigt, Beträge, die GAIA CIRCULAIR dem Auftraggeber schuldet, mit allem, was GAIA CIRCULAIR zu irgendeiner Zeit, ob fällig oder nicht, vom Auftraggeber zu fordern hat, zu verrechnen, einschließlich der Verrechnung zwischen verschiedenen Verträgen oder Schuldnernummern des Auftraggebers.

6. ÄNDERUNGEN UND MEHRARBEITEN

6.1 GAIA CIRCULAIR ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages Änderungen am Vertrag vorzunehmen, z. B. aufgrund der Art, Zusammensetzung und/oder des (spezifischen) Gewichts der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe, aufgrund von Änderungen der Sammel- oder Verarbeitungsmethoden und/oder aufgrund von Änderungen von Gesetzen und/oder Vorschriften, alles nach Ermessen von GAIA CIRCULAIR. GAIA CIRCULAIR wird den Auftraggeber schriftlich über etwaige Änderungen informieren, die an die Stelle der diesbezüglichen Bestimmungen im Vertrag treten, einschließlich einer etwaigen Änderung des im Vertrag genannten Preises.

6.2 Von Mehrarbeiten ist unter anderem die Rede, wenn:

- a. Der Auftraggeber Ergänzungen und/oder Änderungen der Arbeiten wünscht und GAIA CIRCULAIR der Ansicht ist, dass die Arbeiten dadurch erschwert oder erweitert werden;
- b. GAIA CIRCULAIR Ergänzungen und/oder Änderungen der Arbeiten wünscht, weil dies nach vernünftigem Ermessen von GAIA CIRCULAIR notwendig ist:
 - für eine gute und fachgerechte Ausführung des Vertrages;
 - aufgrund neuer oder geänderter (staatlicher) Vorschriften;
- aufgrund der Nicht-Erfüllung einer Verpflichtung durch den Auftraggeber, die sich aus dem Vertrag ergibt, und GAIA CIRCULAIR der Ansicht ist, dass die Arbeiten dadurch erschwert oder erweitert werden.

Die Ergänzungen und/oder Änderungen der Arbeiten, wie in diesem Artikel gemeint, fallen unter den Begriff „Arbeiten“, wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert.

6.3 GAIA CIRCULAIR wird den Auftraggeber so schnell wie möglich über Mehrarbeiten, wie im vorherigen Artikel gemeint, informieren und eine Kostenschätzung für diese Mehrarbeiten vorlegen. Mehrarbeiten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

7. ARBEITEN

Verpflichtungen von GAIA CIRCULAIR:

7.1 Die Arbeiten beginnen zu den im Vertrag genannten Zeitpunkten/Tagen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. GAIA CIRCULAIR hat das Recht, ihre Verpflichtungen, wie in dem Vertrag beschrieben, auszusetzen, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen, wie in den Artikeln 3.3, 7.7, 7.9, 7.10, 7.11, 10.1 und 10.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt, nicht erfüllt.

7.2 Ungeachtet der im Vertrag genannten Zeitpunkte, Tage und/oder Fristen wird GAIA CIRCULAIR erst dann mit der Durchführung der Arbeiten beginnen, nachdem die vorgeschriebene Registrierung der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe (gemäß Artikel 10.2) erfolgt ist und nachdem alle gegebenenfalls benötigten Dokumente in Verbindung mit dem Transport oder der Sammlung vollständig und korrekt vom Auftraggeber ausgefüllt, unterzeichnet und von GAIA CIRCULAIR erhalten wurden, wie in Artikel 7.7 gemeint.

7.3 Die im Vertrag genannten Fristen, innerhalb derer die Arbeiten durchgeführt werden, gelten stets als Richtwerte. Bei Überschreitung dieser Fristen befindet sich GAIA CIRCULAIR nicht in Verzug, und der Auftraggeber hat kein Recht auf Schadensersatz und kein Recht, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen. Der Auftraggeber ist erst dann berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder aufzuheben, nachdem er GAIA CIRCULAIR schriftlich in Verzug gesetzt und ihr eine angemessene Frist (in jedem Fall 21 Tage) zur Nachholung der Arbeiten gesetzt hat.

7.4 GAIA CIRCULAIR ist berechtigt, die Arbeiten nach eigen Ermessen durchzuführen, ganz oder in Teilen. GAIA CIRCULAIR ist weiterhin berechtigt, Dritte bei der Durchführung der Arbeiten einzuschalten.

7.5 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist GAIA CIRCULAIR nicht verpflichtet, die Arbeiten an Sonn- und (nationalen) Feiertagen durchzuführen.

7.6 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist GAIA CIRCULAIR nicht verpflichtet, mehr Arbeiten durchzuführen, als im Vertrag festgelegt.

Verpflichtungen des Auftraggebers:

7.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe und/oder Arbeiten korrekt und so genau wie möglich zu beschreiben. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, GAIA CIRCULAIR nach der Angebotsabgabe etwaige aufgetretene Änderungen (in der Beschreibung) der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe pro Sendung zu bestätigen. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, alle Verpackungs-, Etikettierungs- oder anderen Anlieferungsanforderungen einzuhalten, die durch Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben oder von GAIA CIRCULAIR gestellt werden. Dem Auftraggeber ist es nicht

gestattet, Produkte, Materialien oder Abfallstoffe auf irgend eine Weise zu komprimieren, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Vertrag festgelegt.

7.8 Der Auftraggeber haftet ebenfalls für die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe in Fällen, in denen die Frachtbriefe und/oder Begleitschreiben von einer anderen Person als dem Auftraggeber (ob von diesem benannte Person oder nicht) unterzeichnet wurden.

7.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeiten mitzuwirken und alle vernünftigerweise notwendigen Vorkehrungen zu treffen, unter anderem durch den Besitz der erforderlichen Genehmigungen und/oder Befreiungen, die Bereitstellung von Wasser, Hilfskran, Gas, Licht, Strom (220–380 Volt), Hilfs- und Betriebsmaterialien, Werkzeugen und Sicherheitsmitteln, alles in gutem Zustand, Platz für die Platzierung von Ketten, Lagerfläche, Parkplätze, gute und befestigte Zufahrts- und Abfahrtswege sowie einen unter allen Umständen, auch für das Fahren mit schweren Sammelmitteln und/oder das Platzieren oder Entfernen von schwer beladenem Material, geeigneten bzw. gut befahrbaren und zugänglichen Arbeitsplatz oder Aufstellungsort, der mit einem funktionierenden Entwässerungssystem ausgestattet ist, alles auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

7.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, GAIA CIRCULAIR rechtzeitig vor Beginn der Durchführung der Rückführungslogistik, Dienstleistungen/Arbeiten mit den notwendigen Informationen und Anweisungen zu versorgen, die vor Ort zu beachtende, gegebenenfalls von staatlicher Seite gegebene Regeln und Anweisungen betreffen. Der Auftraggeber garantiert, dass er die anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften einhält und vor Beginn der Arbeiten im Besitz der notwendigen Genehmigungen ist.

7.11 Der Auftraggeber garantiert, dass die Gegenstände und/oder Sammelmittel, an oder mit denen die Arbeiten durchgeführt werden, für die Arbeiten sicher und geeignet sind und den geltenden Beladungsvorschriften und Sicherheitsbedingungen entsprechen.

7.12 Der Auftraggeber ist verpflichtet, GAIA CIRCULAIR unverzüglich über einen Umzug, eine Übernahme und/oder die Beendigung der (Tätigkeiten des) Auftraggebers zu informieren. Bei einem Umzug geht der Vertrag automatisch auf den neuen Standort der (Tätigkeiten des) Auftraggebers über.

8. MITTEL UND HAFTUNG

8.1 Die Mittel bleiben zu jeder Zeit Eigentum von GAIA CIRCULAIR. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die Mittel zu verkaufen, zu vermieten oder auf andere Weise zu belasten oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber entbindet GAIA CIRCULAIR von allen Schäden, die GAIA CIRCULAIR erleidet oder erleiden wird, weil sie ihre Eigentumsrechte an den Mitteln nicht ausüben kann.

8.2 Der Auftraggeber garantiert zu jeder Zeit, dass das Eigentum von GAIA CIRCULAIR an den Mitteln auf keine Weise durch Verbindung oder auf andere Weise untergeht. Sollte, unbeschadet der Verpflichtungen des Auftraggebers, wie in diesem Artikel festgelegt, das Eigentum an den Mitteln durch Verbindung oder auf andere Weise nicht mehr bei GAIA CIRCULAIR liegen, schuldet der Auftraggeber GAIA CIRCULAIR eine nicht abänderbare Schadensersatzleistung in Höhe des Buchwerts der Mittel.

8.3 Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mittel dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Mittel auf den Auftraggeber über. Alle Materialien gelten als in gutem Zustand zum Zeitpunkt, zu dem sie in den Besitz des Auftraggebers übergehen, sofern der Auftraggeber nicht das Gegenteil beweist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Beschwerden in Bezug auf Mängel an den Mitteln innerhalb von fünf Werktagen, nachdem die Mittel in den Besitz des Auftraggebers übergegangen sind, schriftlich bei GAIA CIRCULAIR zu melden.

8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Verlust und/oder die Beschädigung der Mittel unverzüglich schriftlich bei GAIA CIRCULAIR zu melden. Unter Schäden werden unter anderem Schäden durch Brand, Diebstahl und Verschmutzung verstanden. Die beschädigten Mittel werden von GAIA CIRCULAIR nach ihrem Ermessen repariert oder ersetzt. GAIA CIRCULAIR wird die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes gesondert dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

8.5 Der Auftraggeber muss auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Mittel sorgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mittel sorgfältig und entsprechend ihrer Bestimmung zu verwenden, zu behandeln, zu beladen und sauber zu halten.

8.6 Schäden, die dem Auftraggeber und/oder Dritten durch die Mittel verursacht werden, nachdem die Mittel in den Besitz des Auftraggebers übergegangen sind, gehen zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber entbindet GAIA CIRCULAIR und von GAIA CIRCULAIR eingeschaltete Dritte von allen Ansprüchen in diesem Zusammenhang.

8.7 Kosten aufgrund des normalen Verschleißes der Mittel oder Schäden, die GAIA CIRCULAIR an den Mitteln verursacht, gehen zu Lasten von GAIA CIRCULAIR. Reparaturen und/oder der Ersatz der Mittel durch GAIA CIRCULAIR oder von GAIA CIRCULAIR eingeschaltete Dritte müssen vom Auftraggeber geduldet werden. Der Auftraggeber hat in keinem Fall Anspruch auf eine Entschädigung für Unannehmlichkeiten, Zeitverlust, Ersatz oder dergleichen.

8.8 Der Auftraggeber haftet für Kosten und Bußgelder, die aus der Platzierung der Mittel auf seinem Gelände und auf öffentlichen Straßen resultieren, ob in Übereinstimmung mit seinen Anweisungen oder nicht. Der Auftraggeber entbindet GAIA CIRCULAIR und von GAIA CIRCULAIR eingeschaltete Dritte von allen Ansprüchen in diesem Zusammenhang.

8.9 GAIA CIRCULAIR haftet nicht gegenüber dem Auftraggeber für Behinderungen bei der Nutzung der Mittel, die Dritte dem Auftraggeber auferlegen.

8.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mittel nach Beendigung des Vertrages, falls zutreffend, in gutem Zustand (und, falls es sich um Behälter handelt, auch leer und sauber) und auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko an GAIA CIRCULAIR zurückzugeben.

8.11 Schäden, die dem Auftraggeber und/oder Dritten durch das Gewicht der Mittel (die Mittel, ob gefüllt mit Produkten, Materialien oder Abfallstoffen oder nicht) zusammen mit dem Gewicht der Sammelmittel verursacht werden, die teilweise darauf zurückzuführen sind, dass die Mittel auf oder von den Sammelmitteln platziert oder entfernt werden, gehen zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber entbindet GAIA CIRCULAIR und von GAIA CIRCULAIR eingeschaltete Dritte von allen Ansprüchen in diesem Zusammenhang.

9. PRODUKTE

9.1 Das Risiko in Bezug auf die Produkte geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung erfolgt ist oder, falls der Auftraggeber die Sachen nicht (rechtzeitig) abnimmt, ab dem Zeitpunkt, zu dem GAIA CIRCULAIR die Produkte auf die vereinbarte Weise und am vereinbarten Ort zur Lieferung anbietet.

9.2 Der Auftraggeber muss die Produkte unverzüglich nach der Lieferung prüfen. Eventuelle Reklamationen in Bezug auf äußerlich erkennbare Mängel müssen innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung schriftlich bei GAIA CIRCULAIR eingereicht werden, andernfalls verfällt das Recht des Auftraggebers, Mängel geltend zu machen. Eventuelle Reklamationen berühren die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers nicht.

9.3 Die Rechte des Auftraggebers in diesem Zusammenhang verfallen, wenn der Auftraggeber ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GAIA CIRCULAIR versucht, einen vermeintlichen Mangel selbst (beheben zu lassen).

9.4 Nur wenn ein Mangel innerhalb der in dem vorherigen Absatz genannten Fristen und Bedingungen festgestellt und gemeldet wurde und eine Reklamation nachweislich einen GAIA CIRCULAIR zurechenbaren Mangel betrifft, wird GAIA CIRCULAIR den betreffenden Mangel nach ihrer Wahl durch Nachlieferung, Ersatz, Reparatur oder Rücknahme gegen Gutschrift des von dem Auftraggeber geschuldeten Preises beheben. Eine weitergehende Haftung von GAIA CIRCULAIR besteht nur, wenn Artikel 13 diese nicht ausschließt.

9.5 Auf Nachlieferung oder Ersatz gemäß dem vorherigen Absatz finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend Anwendung.

9.6 Falls GAIA CIRCULAIR die Produkte oder Teile davon von Dritten bezieht, sind die Garantieverpflichtungen von GAIA CIRCULAIR gegenüber dem Auftraggeber niemals größer oder von längerer Dauer als die Garantieverpflichtungen dieser Dritten gegenüber GAIA CIRCULAIR. GAIA CIRCULAIR hat ihren Garantieverpflichtungen Genüge getan, wenn und soweit sie ihre Forderung in diesem Zusammenhang gegen den Dritten an den Auftraggeber abtritt.

9.7 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Beträge, die der Auftraggeber GAIA CIRCULAIR aus dem Vertrag schuldet, Eigentum von GAIA CIRCULAIR. Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Zahlung ist GAIA CIRCULAIR berechtigt, die ihr gehörenden Sachen auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen, wozu der Auftraggeber alle erforderliche Mitwirkung zu leisten hat.

10. PRODUKTE, MATERIALIEN ODER ABFALLSTOFFE

10.1 Der Auftraggeber muss die Anweisungen von GAIA CIRCULAIR, wie im Vertrag angegeben oder die GAIA CIRCULAIR dem Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt mündlich oder schriftlich erteilt, in Bezug auf die Art und Weise, wie die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe anzubieten und/oder zu verpacken sind, befolgen.

10.2 Die von staatlicher Seite vorgeschriebene Registrierung in Bezug auf die Abfuhr der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe im Rahmen des Vertrages wird von GAIA CIRCULAIR auf der Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, wie in den Artikeln 3.3 und 7.7 gemeint, vorgenommen. Dies entbindet den Auftraggeber nicht von seinen eigenen Registrierungspflichten in Bezug auf die Abgabe von Produkten, Materialien oder Abfallstoffen.

10.3 GAIA CIRCULAIR oder ein von ihr beauftragter Dritter ist jederzeit berechtigt, während des Vertrages eine Probe der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe zu entnehmen oder die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe zu prüfen oder analysieren zu lassen. Eventuelle mit der Probenentnahme, Prüfung oder Analyse verbundene Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.4 Die von GAIA CIRCULAIR angebotenen Sammelmittel gelten als geeignet für die Art und Menge der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe, die der Auftraggeber GAIA CIRCULAIR anbietet. Falls der Auftraggeber GAIA CIRCULAIR andere oder mehr Produkte, Materialien oder Abfallstoffe anbietet, als für die Sammelmittel geeignet sind und/oder in diese passen (auch im Hinblick auf mögliche (Sicherheits-)Risiken), gilt stets, dass GAIA CIRCULAIR dem Auftraggeber die Mehrkosten für diese zusätzlichen Produkte, Materialien oder Abfallstoffe in Rechnung stellt und/oder die Entleerung des Sammelmittels vorübergehend unterlässt oder einstellt.

11. SICHERHEIT UND UMWELT

11.1 Der Auftraggeber muss in Bezug auf die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe die von staatlicher Seite und bei GAIA CIRCULAIR geltenden Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, -verordnungen, -anweisungen und -hinweise einhalten, ob diese im Vertrag festgelegt oder während des Vertrages mündlich oder schriftlich mitgeteilt wurden.

12. GEISTIGES EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT

12.1 Den Parteien ist es nicht gestattet, im Rahmen des Vertrages oder auf andere Weise bekannt gewordene Geschäftsangelegenheiten der anderen Partei im weitesten Sinne des Wortes ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Dritten bekannt zu geben, mit Ausnahme von öffentlich bekannten Informationen.

12.2 Alle von GAIA CIRCULAIR dem Auftraggeber bereitgestellten Zeichnungen, Dokumente und Daten bleiben Eigentum von GAIA CIRCULAIR. GAIA CIRCULAIR behält daran das Urheberrecht (einschließlich der Persönlichkeitsrechte) und das Recht am geistigen Eigentum.

12.3 Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, irgendwelche Angaben über Marken, Handelsnamen, Patente oder andere Rechte von oder an den Materialien zu entfernen oder zu ändern.

13. HAFTUNG VON GAIA CIRCULAIR

13.1 GAIA CIRCULAIR haftet nicht für Schäden, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag erleidet, es sei denn, diese Schäden sind die direkte Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GAIA CIRCULAIR.

13.2 In keinem Fall haftet GAIA CIRCULAIR für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe nicht der Angabe oder Beschreibung der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe entsprechen, wie in den Artikeln 3.3 und/oder 7.7 gemeint, unter anderem, aber nicht ausschließlich, weil die Aufbereitungsanlage die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe ablehnt. Eine etwaige Annahme berührt die Bestimmungen dieses Artikels nicht.

13.3 In keinem Fall haftet GAIA CIRCULAIR für (indirekte) Schäden, die aus Umsatz- oder Goodwill-Verlust, geringeren Erträgen, entgangenem Gewinn oder anderen indirekten (Image-)Schäden bestehen.

13.4 Schäden, die nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Abschluss der Rückführungslogistik, Dienstleistungen/Arbeiten, mit denen der Schaden in direktem Zusammenhang steht, oder nach Lieferung der Materialien und Produkte entdeckt und gemeldet werden, kommen nicht für eine Entschädigung in Frage.

13.5 Unbeschadet der Bestimmungen der vorherigen Absätze dieses Artikels ist die gesamte Haftung von GAIA CIRCULAIR gegenüber dem Auftraggeber stets begrenzt auf das Risiko und den Betrag, den GAIA CIRCULAIR – unter Berücksichtigung des Preises für das von ihr Gelieferte und dessen, was in der Branche üblich ist – vernünftigerweise versichern kann, oder, falls dieser niedriger ist, auf den jeweiligen Vertragsbetrag.

14. FREISTELLUNG VON GAIA CIRCULAIR UND HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

14.1 Vorbehaltlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der (Geschäftsführung von) GAIA CIRCULAIR befreit der Auftraggeber GAIA CIRCULAIR, ihre Mitarbeiter und andere von GAIA CIRCULAIR bei der Durchführung des Vertrages beteiligte (Rechts-)Personen von Ansprüchen Dritter auf Ersatz von direkten und indirekten Schäden und/oder Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrag.

14.2 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die er dem Personal oder Hilfspersonen und/oder dem Eigentum von GAIA CIRCULAIR zufügt und/oder die aufgrund von Anweisungen entstehen, die von oder im Namen des Auftraggebers an GAIA CIRCULAIR erteilt wurden.

14.3 Der Auftraggeber haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die daraus resultieren, dass die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe nicht der Angabe oder Beschreibung entsprechen, wie in den Artikeln 3.3 und/oder 7.7 gemeint.

14.4 Die Verwendung von Produkten, Verpackungsmitteln, Sammelmitteln und anderen Sachen durch oder im Namen des Auftraggebers eingesetzt, ist und bleibt auf Risiko des Auftraggebers. Falls durch eine mangelhafte Verpackung im weitesten Sinne des Wortes ein Schaden entsteht, haftet der Auftraggeber stets dafür. Der Auftraggeber befreit GAIA CIRCULAIR und stellt GAIA CIRCULAIR von Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei.

14.5 Der Auftraggeber haftet zu jeder Zeit für Schäden, die durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Auftraggeber entstehen.

15. HÖHERE GEWALT

15.1 Höhere Gewalt für GAIA CIRCULAIR liegt vor, wenn die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise und vorübergehend oder dauerhaft durch einen vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren Umstand verhindert oder erschwert wird, der außerhalb ihres Einflusses liegt, wie z. B. – aber nicht beschränkt auf – Regierungsmaßnahmen, (Bürger-)Krieg, Kriegsgefahr, (Natur-)Katastrophen, Streiks, Aussperrungen, Aufstände, Unruhen, Verkehrsstörungen und andere Transportbehinderungen, Unfälle, Brand, Betriebsstörungen, übermäßige Krankheitsausfälle, verzögerte Lieferung von bei Dritten bestellten Sachen oder Dienstleistungen an GAIA CIRCULAIR, verzögerte oder Nicht-Annahme der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe durch eine Aufbereitungsanlage, Rücknahme von Genehmigungen, Störungen im Betrieb von GAIA CIRCULAIR oder in den Betrieben ihrer Abnehmer oder Zulieferer oder in anderen Betrieben Dritter, auf die GAIA CIRCULAIR für die Erfüllung des Vertrages angewiesen ist.

15.2 GAIA CIRCULAIR ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag im Falle höherer Gewalt auszusetzen. Wenn der Zeitraum, in dem GAIA CIRCULAIR aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, länger als dreißig Tage dauert, haben sowohl GAIA CIRCULAIR als auch der Auftraggeber das Recht, den Vertrag durch eine diesbezügliche schriftliche Erklärung zu kündigen, ohne zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet oder berechtigt zu sein. Wenn der Auftraggeber dieses Recht ausübt, ist er verpflichtet, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe zurückzunehmen, falls der Vertrag Dienstleistungen betrifft.

15.3 Falls GAIA CIRCULAIR zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits teilweise ihren Verpflichtungen nachgekommen ist oder nur teilweise ihren Verpflichtungen wird nachkommen können, ist sie berechtigt, dies gesondert in Rechnung zu stellen.

16. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG UND AUFHEBUNG

16.1 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat der Vertrag keine feste Laufzeit.

16.2 GAIA CIRCULAIR hat in folgenden Fällen das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise durch eine an den Auftraggeber gerichtete schriftliche Erklärung zu kündigen:

- a. Wenn die Menge oder die Art und Zusammensetzung der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe von der Angabe/Beschreibung abweicht, wie in Artikel 3.3 gemeint, oder vom Ergebnis der Analyse nach Probenentnahme, wie in Artikel 3.4 oder 10.5 vorgesehen, oder von dem, was diesbezüglich im Vertrag festgelegt wurde;
- b. Wenn die gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften von GAIA CIRCULAIR in Bezug auf Beschreibungen, Etikettierung, Verpackung und dergleichen nicht eingehalten wurden, alles nach Ermessen von GAIA CIRCULAIR.

16.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Vertrag beschriebenen Produkte, Materialien oder Abfallstoffe, auf die sich die Kündigung gemäß dem vorherigen Artikel bezieht, auf erste Aufforderung von GAIA CIRCULAIR auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zurückzunehmen, sofern die Parteien nicht unter Berücksichtigung des folgenden Artikels einen neuen Vertrag in Bezug auf die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe abschließen. Im Falle einer Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, GAIA CIRCULAIR die bereits zur Ausführung des Vertrages entstandenen Kosten sowie etwaige von GAIA CIRCULAIR erlittene Schäden zu erstatten.

16.4 GAIA CIRCULAIR kann in Bezug auf die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe, auf die sich die Kündigung bezieht, ein neues Angebot abgeben, ist dazu aber nicht verpflichtet. Das Eigentum und das Risiko der Produkte, Materialien oder Abfallstoffe, auf die sich die Kündigung bezieht, gehen erst dann auf GAIA CIRCULAIR über, wenn der geänderte oder ersetzende Vertrag zustande gekommen ist und GAIA CIRCULAIR die Produkte, Materialien oder Abfallstoffe angenommen hat.

16.5 GAIA CIRCULAIR ist berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag ohne vorherige Fristsetzung ganz oder teilweise zu kündigen, alles nach ihrem Ermessen und stets unter Vorbehalt jedes ihr zustehenden Rechts auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen, wenn der Auftraggeber eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, wenn er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Zahlungseinstellung beantragt, wenn der Auftraggeber beschließt, sein Unternehmen stillzulegen oder zu liquidieren, wenn er einen (Gläubiger-)Vergleich anbietet, insolvent erscheint oder wenn ein Pfändungsbeschluss über einen wesentlichen Teil seines Vermögens erlassen wird, sowie im Falle höherer Gewalt. In den vorgenannten Fällen ist jede Forderung, die GAIA CIRCULAIR gegen den Auftraggeber hat, sofort und vollständig fällig.

16.6 Ein Umzug des Auftraggebers und/oder eine Änderung der Serviceadresse berührt die Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit des Vertrages nicht.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 GAIA CIRCULAIR ist zu jeder Zeit berechtigt, ihre Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag auf eine Gruppen- und/oder Tochtergesellschaft oder auf einen Dritten zu übertragen.

17.2 Auf den Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung. Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag werden von dem dafür zuständigen Gericht in ’s-Hertogenbosch entschieden.

17.3 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder sonst unwirksam sind, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall (eine solche) Regelung(en) zu treffen, die den Sinn der unwirksamen Bestimmung(en) so weit wie möglich annähern.

17.4 Bei etwaigen Unklarheiten und/oder Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Übersetzungen davon geht die niederländische Version vor.

17.5 Der Auftraggeber ist damit vertraut und stimmt ausdrücklich zu, dass Verträge auch auf digitalem Wege besprochen, erstellt, geprüft, angenommen und/oder abgeschlossen bzw. unterzeichnet werden können und dass auf diese Weise zustande gekommene Vereinbarungen als rechtlich gültige Verträge zwischen den Parteien gelten.

17.6 Der Auftraggeber ist weiterhin damit vertraut und stimmt ausdrücklich zu, dass GAIA CIRCULAIR den zwischen ihr und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag digital archiviert, entweder direkt über die Software, mit der die Parteien die Vereinbarungen festgelegt und zu einem Vertrag gekommen sind, oder indirekt durch die Archivierung eines Scans (PDF-Datei oder ähnlich) eines Originalvertrages. Die Parteien bezeichnen die auf diese Weise digitalisierte Version des Vertrages als den ursprünglichen Vertrag, der die Parteien bindet und dieselbe Rechts- und Beweiskraft hat wie eine schriftliche Version des Vertrages.